Bundesrat Drucksache 8/88

11.01.88

AS - Fz - In - Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Aufzugsverordnung

A. Zielsetzung

1. Umsetzung einer einschlägigen EG-Richtlinie in deutsches Recht

2. Entbürokratisierung (Verzicht auf die Anzeige an die Aufsichtsbehörde bei Errichtung einer Aufzugsanlage)

3. Einbeziehung von Aufzugsanlagen im Bereich von Tagesanlagen des Bergwesens

4. Verbot von Personen-Umlaufaufzügen und Mühlen-Bremsfahrstühlen

5. Prüfungen von Aufzugsanlagen in Wohnhäusern auch durch freiberufliche Sachverständige (gestützt auf einen Prüfauftrag des Deutschen Bundestages vom 4. Oktober 1984 zu einer entsprechenden Empfehlung des Petitionsausschusses)

B. Lösung

Änderung der Aufzugsverordnung.

C. Alternativen

Keine.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

D. Kosten

Bund und Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit Kosten belastet. Für die Länder entstehen durch die vorgesehene Einbeziehung von freien Sachverständigen bei der Prüfung von Aufzugsanlagen erhöhte Personal- und Sachkosten.

Die Verordnung wirkt sich auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht aus.

Bundesrat Drucksache 8/88

11.01.88

AS - Fz - In - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Aufzugsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

121 (311) - 611 00 - Au 54/88

Bonn, den 11. Januar 1988

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung
der Aufzugsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Erste Verordnung zur Änderung der Aufzugsverordnung

Vom

Auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Aufzugsverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S.173, 205), geändert durch Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Worte werden angefügt:
   "ausgenommen Aufzugsanlagen in Tagesanlagen,".
   b) Folgende Nummer wird angefügt:
   "6. in Luftfahrzeugen".

2. Dem § 5 wird folgender Absatz angefügt:
   "(3) Für Anlagen mit gegen die Waagerechte geneigter Fahrbahn, deren Lastaufnahmemittel betriebsmäßig an beliebiger Stelle der Fahrbahn betreten, verlassen, beladen oder entladen werden können, ohne daß dabei ein Höhenunterschied von mehr als 1 m überwunden werden muß, und bei denen im Verlauf der gesamten Fahrbahn zwischen Lastaufnahmemittel und festen Teilen der Umgebung keine Quetsch- oder Scherstellen

vorhanden sind, kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers im Einzelfall bestimmen, daß die Vorschriften des § 3 nicht anzuwenden sind, wenn das Gutachten eines Sachverständigen vorliegt, nach dem die Anlage gefahrlos betrieben werden kann."

3. In § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Worte "der Aufsichtsbehörde und" gestrichen.

4. § 9 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
"4. energieverzehrende Puffer und energiespeichernde Puffer mit Rücklaufdämpfung müssen das Lastaufnahmemittel und das Gegengewicht beim Aufsetzen ohne gefährliche Verzögerung zum Stillstand bringen."

5. Dem § 15 wird folgender Absatz angefügt:

"(4) Hat der Sachverständige, der die Aufzugsanlage geprüft hat, nicht oder nicht mehr den Auftrag, die nächste vorgeschriebene Prüfung durchzuführen, so hat er dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen."

6. Dem § 17 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Bei den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Bauteilen steht einer Bescheinigung nach Absatz 2 eine Bescheinigung gleich, die von einem in Absatz 1 genannten Technischen Überwachungs-Verein oder einer sonstigen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 10 der Richtlinie 84/528/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über gemeinsame Vorschriften für Hebezeuge und Fördergeräte (ABl.EG Nr. L 300 S. 72) mitgeteilten Prüfstelle gemäß Artikel 3 der Richtlinie 84/529/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über elektrisch betriebene Aufzüge (ABl.EG Nr. L 300 S. 86) in Verbindung mit Kapitel IV der Richtlinie 84/528/EWG erteilt wird.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung macht die der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilten Prüfstellen im Bundesarbeitsblatt bekannt."

7. Dem § 18 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
"Sachverständige für die Prüfungen von Aufzugsanlagen in ausschließlich Wohnzwecken dienenden Gebäuden sind ferner Sachverständige, die hierfür nach § 36 der Gewerbeordnung unter der Voraussetzung bestellt sind, daß sie einer Organisation angehören, welche die bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse sammelt und auswertet und die Sachverständigen darüber unterrichtet. Die Prüfungen von Anlagen auf Kauffahrteischiffen werden nach Maßgabe des Seeaufgabengesetzes von der See-Berufsgenossenschaft vorgenommen."

8. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
      "1. die Anlage ordnungsmäßig zu betreiben und in betriebssicherem Zustand zu erhalten, insbesondere in dem erforderlichen Umfang von einer sachkundigen Person warten und instandsetzen zu lassen,".
   b) In Nummer 4 werden die Worte "einschließlich der Wartung" gestrichen.

9. § 20 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte "und zu warten" gestrichen.
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Worte "Kenntnis der für die Anlage geltenden Vorschriften und die für den Betrieb und die Wartung" durch die Worte "für seine Aufgaben" ersetzt.
      bb) Satz 2 wird gestrichen.
   c) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

10. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird am Schluß der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Worte werden angefügt:
"1 Vertreter des DIN - Deutsches Institut für Normung."

b) In Absatz 6 werden die Worte "und Unfallforschung" gestrichen.

11. § 25 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung" durch die Worte "vor dem 1. Juli 1980" ersetzt.

12. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; in seinem Satz 2 werden die Worte "dürfen weiter betrieben" durch die Worte "müssen bis spätestens 31. Dezember 1994 außer Betrieb gesetzt" ersetzt.

b) Folgender Absatz wird angefügt:
"(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für Personen-Umlaufaufzüge zur Beförderung von Personen, die bei dem Betreiber der Anlage beschäftigt sind, sofern
1. in der Nähe ein Personenaufzug oder Lastenaufzug betrieben wird und
2. der Personen-Umlaufaufzug den Anforderungen des § 3 Abs. 1 entspricht."

13. Nach § 26 wird folgende Vorschrift eingefügt:

"§ 26 a

Verbots- und Übergangsbestimmungen für Mühlen-Bremsfahrstühle

Mühlen-Bremsfahrstühle dürfen nicht mehr errichtet werden. Mühlen-Bremsfahrstühle, mit deren Errichtung vor dem 1. Februar 1988 begonnen worden ist, müssen bis spätestens 31. Dezember 1994 außer Betrieb gesetzt werden."

14. In § 27 Abs. 2 Nr. 4 wird nach den Angaben "§ 20 Abs. 1" und "§ 20 Abs. 2" jeweils die Angabe "Satz 1" eingefügt; die Worte "Wartung und" werden gestrichen.

15. Der Anhang zu § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    a) Nach Nummer 1.8.1 wird folgende Nummer eingefügt:
    "1.9 Mühlen-Bremsfahrstühle sind Lastenaufzüge, deren Lastaufnahmemittel in Aufwärtsrichtung durch einen Antrieb und in Abwärtsrichtung durch die Wirkung der Schwerkraft bewegt werden, deren Fahrschachtzugänge nicht gesichert sind und die keine Einrichtungen zum Stillsetzen des Lastaufnahmemittels beim Überschreiten der Betriebsgeschwindigkeit haben."
    b) In Nummer 2.9.2 wird die Angabe ", 2.5.4" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 156 der Gewerbeordnung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1988 in Kraft.

Durch die Neueinbeziehung der freiberuflich tätigen Sachverständigen entstehen dem Betreiber von Aufzugsanlagen keine Mehrkosten. Durch die zusätzliche Konkurrenz zu den bisherigen Organisationen sind eher Kostenentlastungen für den Betreiber denkbar, die sich im Einzelfall tendenziell preissenkend, zumindest preisstabilisierend, auswirken können. Angesichts des geringen Anteils des für freiberuflich tätige Sachverständige vorgesehenen Bereichs - gemessen an der gesamten Überwachungstätigkeit - sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Bund und Gemeinden werden durch die Änderungsverordnung nicht mit Kosten belastet.

II. Die einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1a

Mit der geänderten Nummer 5 sollen Aufzugsanlagen im Bereich der Tagesanlagen des Bergwesens in den Geltungsbereich der Verordnung einbezogen werden. Aufzugsanlagen in Gebäuden von Tagesanlagen, z.B. in Bürogebäuden und Werkstätten, werden damit wie andere Aufzugsanlagen behandelt. Schachtförderanlagen werden jedoch nicht erfaßt, weil hierbei ein funktionaler und sicherheitstechnischer Zusammenhang mit dem Untertage-Betrieb besteht. Die Aufzugsanlagen in Tagesanlagen bleiben jedoch in das Betriebsplanverfahren nach dem Bundesberggesetz eingebunden. Eine Aufzugsanlage wird in der Regel im Rahmen eines für die Errichtung und Führung eines Bergwerksbetriebes unter Mitwirkung des Betriebsrats aufzustellenden Hauptbetriebsplans (§ 52 Abs. 1 BBergG) erfaßt. In Sonderfällen (z.B. wenn die Aufzugsanlage Auswirkungen auf andere Bereich des Bergwerksbetriebes hat) kann die Aufstellung eines Sonderbetriebsplans (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 BBergG) in Betracht kommen.

Zu Nummer 1b
Aufzüge in Luftfahrzeugen gehören zum prüfpflichtigen Luftfahrtgerät und unterliegen den das Gesamtgerät erfassenden Sicherheits-, Bau- und Prüfvorschriften des Luftverkehrsrechts, in denen auch besondere Anforderungen an Aufzüge entwickelt wurden. Die Herausnahme der Aufzüge von Luftfahrzeugen aus dem Anwendungsbereich der Verordnung ermöglicht, daß Aufzüge in das auf den nichtstationären Einsatz der Luftfahrzeuge abgestimmte Prüfsystem einbezogen werden können. Eine entsprechende Ausnahme ist bereits in § 2 Abs. 1 Nr. 3 Druckbehälterverordnung enthalten.

Zu Nummer 2
Der neu eingefügte Absatz 3 entspricht einem praktischen Bedürfnis, das sich durch den zunehmenden Einsatz von Schrägaufzügen gezeigt hat. Die zuständige Behörde soll im Einzelfall eine derartige Anlage von den Anforderungen der Vorschriften nach § 3 freistellen können, wenn nach Sachverständigenurteil ein gefahrloser Betrieb möglich ist.

Zu Nummer 3
Die Sicherheit einer neu errichteten oder wesentlich geänderten Aufzugsanlage hängt in erster Linie von der Prüfung durch den Sachverständigen ab. Es erscheint daher sicherheitstechnisch vertretbar, auf die Anzeige zu verzichten und die Aufsichtsbehörden von der Beurteilung und Registrierung der Anzeigen zu entlasten. Damit wird ohne Beeinträchtigung der Sicherheit ein Beitrag zur Entbürokratisierung geleistet.

Zu Nummer 4
Erforderliche Anpassung an die CEN-Norm EN 81-1 "Elektrisch betriebene Aufzüge", um alle von der Richtlinie 84/529/EWG erfaßten Puffer einzubeziehen.

Zu Nummer 5
Nach § 18 Abs. 1 kann der Betreiber von Aufzugsanlagen in ausschließlich Wohnzwecken dienenden Gebäuden frei wählen, ob er die nach der Aufzugsverordnung erforderlichen Prüfungen von Sachverständigen

der technischen Überwachungsorganisationen oder freiberuflich tätigen Sachverständigen (§ 36 Gewerbeordnung) durchführen lassen will. Durch die in § 15 Abs. 4 vorgesehene Mitteilungspflicht von nicht wiederbeauftragten Sachverständigen soll den Aufsichtsbehörden die Ausübung der Aufsicht erleichtert und die Kontinuität der Überwachung gewährleistet werden.

Zu Nummer 6

Artikel 3 der EG-Richtlinie 84/529/EWG sieht eine Bauteilprüfung für Bauteile vor, die nach geltendem Recht bereits einer Bauteilprüfung unterzogen werden können. Mit dem neuen Absatz 3 wird der Verpflichtung aus Artikel 3 Abs. 2 der EG-Richtlinie 84/529/EWG entsprochen, wonach der freie Warenverkehr für Bauteile, die nach EG-Recht geprüft sind, zu gewährleisten ist.

Zu Nummer 7

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 4. Oktober 1984 nach einer Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses (Drucks. 10/2005) beschlossen, die Petition gegen den grundsätzlichen Ausschluß freiberuflicher Sachverständiger von der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen. Nach Ansicht des Petitionsausschusses sollte zwar keine generelle Änderung der §§ 24, 24 c Gewerbeordnung angestrebt werden. Jedoch sei zu prüfen, ob in geeigneten Fällen nicht auch freiberuflich tätige Sachverständige Prüfungen vornehmen könnten. Mit dem neuen Satz 2 von § 18 Abs. 1 wird diesem Anliegen Rechnung getragen. Bei den ausschließlich Wohnzwecken dienenden Gebäuden handelt es sich um solche, in denen private Haushalte untergebracht sind.

Die Regelung im neuen Satz 3 ist bedingt durch Artikel 5 des Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441).

Zu Nummer 8

Eine wesentliche Anforderung an den ordnungsgemäßen Betrieb besteht darin, daß Aufzugsanlagen von sachkundigen Personen gewartet

und instandgesetzt werden. Diese Anforderung wird durch die Neufassung von § 19 Abs. 1 Nr. 1 deutlicher als bisher herausgestellt. In § 19 Abs. 1 Nr. 4 wird auf das Anbringen einer Wartungsanweisung verzichtet. Die für eine sachgemäße Wartung erforderlichen Kenntnisse muß die mit der Wartung betraute sachkundige Person besitzen und nachweisen; sie können nicht durch eine allgemein gehaltene Wartungsanweisung ersetzt werden.

Zu Nummer 9
Der Aufzugswärter soll von der Verpflichtung, die Aufzugsanlage zu warten, entlastet werden. Es bleibt dem Aufzugsbetreiber überlassen, welcher sachkundigen Person er die Wartung überträgt. Im übrigen kann § 20 im Hinblick auf die Änderung von § 19 Abs. 1 Nr. 1 vereinfacht werden. Zu der für die Aufgaben eines Aufzugswärters erforderlichen und nachzuweisenden Sachkunde gehört auch die Kenntnis der für die jeweilige Anlage geltenden Vorschriften.

Zu Nummer 10 a
Im Hinblick auf die Vereinbarung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung mit dem DIN vom 15. Dezember 1977 soll ein Vertreter des DIN als Mitglied im Deutschen Aufzugsausschuß mitwirken.

Zu Nummer 10 b
Die Bezeichnung der Bundesanstalt muß geändert werden.

Zu Nummer 11
Die Einfügung des Datums erleichtert die Anwendung der Verordnung.

Zu Nummer 12
Durch die neugefaßte Aufzugsverordnung vom 21. März 1972 wurde die Neuerrichtung von Personen-Umlaufaufzügen wegen ihrer großen Unfallhäufigkeit untersagt. Der Weiterbetrieb bestehender Anlagen wurde zugelassen. Dabei ging man von der Überlegung aus, daß die Personen-Umlaufaufzüge auf die Dauer mit Personenaufzügen nicht konkurrieren können und deshalb durch letztere ersetzt würden. Diese Annahme hat sich in dem erwarteten Maß nicht erfüllt.

Die Unfallhäufigkeit war in der Vergangenheit stets um ein Vielfaches höher als bei anderen Aufzügen mit Personenbeförderung (vgl. VdTÜV-Sonderdruck vom November 1982 "Die Aufzugsunfälle der Jahre 1977 bis 1981"). Hauptursachen der Unfälle sind mangelnde Kenntnis im Umgang mit diesem Beförderungsmittel und die fehlende Möglichkeit, diese Kenntnis allgemein zu vermitteln sowie das Verhalten der Benutzer durch Beschilderung und Beaufsichtigung der Anlage nachhaltig zu beeinflussen. Die Zunahme der Personenaufzüge insgesamt, die eine wesentlich geringere Aufmerksamkeit vom Benutzer verlangen, bewirkt zudem, daß die Benutzer mit dem Umgang mit Personen-Umlaufaufzügen immer weniger vertraut sind.

Deshalb ist mit der Änderung des § 26 vorgesehen, daß Umlaufaufzüge im öffentlich zugänglichen Bereich - nach einer angemessenen Übergangsfrist - nicht mehr betrieben werden dürfen. Dieses Betriebsverbot soll jedoch nicht gelten für Umlaufaufzüge, die nur von Beschäftigten des Betreibers benutzt werden. Diesen können Kenntnisse für die Benutzung von Personen-Umlaufaufzügen vermittelt werden; ihr Sicherheitsbewußtsein im Umgang mit diesen Aufzügen kann in regelmäßigen Unfallbelehrungen bestärkt werden.

Der Weiterbetrieb soll an zwei Voraussetzungen geknüpft sein:

1. In der Nähe, d.h. für den Benutzer erkennbar und leicht erreichbar, muß ein Personenaufzug oder Lastenaufzug vorhanden sein, damit auch Behinderte oder ältere Personen befördert werden können.

2. Der vorhandene Umlaufaufzug muß den vom Deutschen Aufzugsausschuß beschlossenen sicherheitstechnischen Anforderungen (TRA 500) entsprechen.

Die Regelung hält sich im Rahmen der zulässigen Inhalts- und Schrankenbestimmung des Artikels 14 Abs. 1 Satz 2 GG und trägt schutzwürdigen Interessen der Betreiber durch eine ausreichende Übergangsfrist Rechnung.

Zu Nummer 13

Mühlen-Bremsfahrstühle sind eine Aufzugsart, die in den bis Ende 1961 geltenden Aufzugsverordnungen der Länder als Sonderaufzüge geregelt war. Auf eine Reihe von sicherheitstechnischen Anforderungen wurde verzichtet mit der Begründung, daß in kleinen Getreidemühlen mit begrenzter Mahlleistung zur Bedienung der Bremsfahrstühle nur ein eng begrenzter, wenig wechselnder Personenkreis in Frage kommt, der mit der Eigenart dieser Aufzüge vertraut ist. Mit der Aufzugsverordnung vom 28. September 1961 wurde die Neuerrichtung dieser Aufzüge nicht ausdrücklich untersagt, jedoch hieß es in der amtlichen Begründung zu § 21 des damaligen Entwurfs:

> "Die Neuerrichtung von Bremsaufzügen soll ihrer technisch unzulänglichen und vom Standpunkt der Sicherheit bedenklichen Ausführung wegen künftig nicht mehr gestattet werden, da eine sicherheitstechnisch bessere und betrieblich gleichwertige Bauart entwickelt worden ist."

Die Anzahl der Bremsfahrstühle hat in den letzten 20 Jahren nicht in dem erwarteten Maß abgenommen. Nach Auffassung der Fachleute sind diese Aufzüge unzeitgemäß und gefährlich; sie stehen mit an der Spitze der Ursachen für tödliche Unfälle im Zusammenhang mit Aufzügen.

Wegen des relativ hohen Bestandes - z.Z. noch etwa 1250 Mühlen-Bremsfahrstühle - können die Unfallzahlen durch einzelne Stillegungsanordnungen der Gewerbeaufsichtsbehörden nur in langen Zeiträumen und somit nur unzureichend gesenkt werden.

Deshalb sollen die derzeit noch betriebenen Bremsfahrstühle wegen ihrer sicherheitstechnisch unzureichenden und nicht verbesserungsfähigen Ausführung sowie insbesondere wegen der sehr großen Unfallhäufigkeit nach einer angemessenen Übergangsfrist verboten werden.

Für die besonderen Belange des Mühlenbetriebes ist inzwischen eine neue Aufzugsart (s. Anhang Nr. 1.4) entwickelt worden, bei der in den letzten 10 Jahren keine Unfälle bekannt wurden.

Die Regelung hält sich im Rahmen der zulässigen Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Artikels 14 Abs. 1 Satz 2 GG und trägt schutzwürdigen Interessen der Betreiber durch eine ausreichende Übergangsfrist Rechnung.

Zu Nummer 14

Notwendige Berichtigung der Bezugnahme auf die bewehrten Vorschriften und Folgeänderung im Hinblick auf die Streichung von § 20 Abs. 3 Satz 2.

Zu Nummer 15 a

Die Einfügung einer Definition für Mühlen-Bremsfahrstühle stellt klar, für welche Aufzugsart das Verbot des neuen § 26 a gilt.

Zu Nummer 15 b

Bei Mühlenaufzügen wird inzwischen generell eine Beleuchtung des Fahrkorbes gefordert.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Datum des Inkrafttretens.

Bundesrat **Drucksache 8/88** **(Beschluß)**

20.05.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Aufzugsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 589. Sitzung am 20. Mai 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Drucksache 8/88 (Beschluß)

Anlage

Änderungen der Ersten Verordnung zur Änderung der Aufzugsverordnung

1. Zu Art. 1 Nr. 1 Buchst. a (§ 1 Abs. 3 Nr. 5)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a sind in § 1 Abs. 3 Nr. 5
die Worte
"in Tagesanlagen"
durch die Worte
"in deren Tagesanlagen"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

2. Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 18 Abs.1)

In Artikel 1 ist die Nummer 7 wie folgt zu fassen:

'7. Dem § 18 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
"Sachverständige für die Prüfung von Aufzugsanlagen in ausschließlich Wohnzwecken dienenden Gebäuden sind ferner Sachverständige, die für das Sachgebiet Aufzugsanlagen nach § 36 der Gewerbeordnung bestellt und vereidigt sind, und einer Organisation angehören, die

1. Prüfgrundsätze erarbeitet, die von den Sachverständigen zu beachten sind,

2. die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen stichprobenweise kontrolliert,

3. die bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse sammelt, auswertet und die Sachverständigen in einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch darüber unterrichtet,

4. die fristgemäße Veranlassung der Prüfungen nach § 16 einschließlich Nachprüfungen zur Beseitigung von Mängeln in Zusammenarbeit mit den amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigenorganisationen kontrolliert und bei Nichtbeachtung die zuständige Behörde unterrichtet,

5. bei Pflichtverletzungen der Sachverständigen die zuständige Industrie- und Handelskammer unterrichtet und

6. in Zusammenarbeit mit den amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen sicherstellt, daß für die Prüfung von Aufzügen die erforderliche Anzahl von Sachverständigen zur Verfügung steht.

Die Organisation hat die Aufnahme ihrer Tätigkeit der nach Landesrecht zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen hervorgeht, wie die Aufgaben nach Satz 2 erfüllt werden.

Auf Verlangen der Behörde hat sie über ihre Tätigkeit nach Satz 2 Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

Die Prüfungen von Anlagen auf Kauffahrteischiffen werden nach Maßgabe des Seeaufgabengesetzes von der See-Berufsgenossenschaft vorgenommen."'

Begründung:

Die Einbeziehung von Sachverständigen nach § 36 der Gewerbeordnung in die Prüfungen an Aufzugsanlagen in ausschließlich Wohnzwecken dienenden Gebäuden ist nur dann sachgerecht, wenn eine gleichmäßige, den Sicherheitsbelangen und den Vorschriften entsprechende Durchführung der Prüfungen gewährleistet ist. Darüber hinaus muß auch sichergestellt sein, daß durch die Zulassung weiterer Sachverständiger bei den staatlichen Aufsichtsbehörden kein nennenswerter zusätzlicher Überwachungsaufwand entsteht.

Aus diesem Grund müssen die Sachverständigen nach § 36 der Gewerbeordnung einer Organisation angehören, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen gewährleistet. Die in der Regierungsvorlage festgelegten Aufgaben der Organisation reichen hierzu nicht aus und müssen daher ergänzt werden.

3. Zu Art. 1 Nr. 10 Buchst. a (§ 24 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a ist in § 24 Abs. 1 der Punkt nach dem Wort "Normung" durch ein Komma zu ersetzen

und es sind folgende Worte anzufügen:
"1 Vertreter der Bergbehörden."

Begründung:

Nachdem die unter Bergaufsicht stehenden Aufzugsanlagen in Tagesanlagen des Bergbaues in die Aufzugsverordnung einbezogen werden, sollten auch Vertreter der Bergaufsicht dem Sachverständigenausschuß angehören.

4. Zu Art. 1 Nr. 12 nach Buchst. b (§ 26 nach Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 12 ist folgender Buchstabe c anzufügen:

'c) Folgender Absatz wird angefügt:

"(3) Absatz 1 Satz 2 gilt ferner nicht für Personen-Umlaufaufzüge, für deren Betrieb die zuständige Behörde eine Erlaubnis erteilt. In der Erlaubnis sind die für einen gefahrlosen Betrieb erforderlichen Auflagen aufzunehmen. Im übrigen gilt § 8 Abs. 2 bis 4 entsprechend."'

Begründung:

Die zuständige Behörde soll im Einzelfall eine Ausnahme vom Betreibungsverbot für Personen-Umlaufaufzüge erteilen dürfen, wenn Sicherheitsbedenken nicht entgegenstehen. Insbesondere bei bauhistorisch wertvollen Gebäuden, deren Eigenart auch durch vorhandene Personen-Umlaufaufzüge wesentlich bestimmt wird, ist das generelle Betreibungsverbot ab 1995 unangemessen, sofern ausreichende Sicherheitsstandards gewährleistet sind.

5. Zu Art. 1 Nr. 13 (§ 26 a)

In Artikel 1 Nr. 13 ist § 26 a Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Bereits errichtete Mühlen-Bremsfahrstühle müssen bis spätestens 31. Dezember 1994 außer Betrieb gesetzt werden."

Begründung:

Die Verordnung erweckt den falschen Eindruck, daß Mühlen-Bremsfahrstühle nach dem bisher geltenden Recht noch zulässigerweise errichtet werden durften. Tatsächlich ist die Errichtung von Mühlen-Bremsfahrstühlen seit Erlaß der Aufzugsverordnung vom 28. September 1961 nicht mehr gestattet. Es ist daher eine Klarstellung geboten.

6. Zu Art. 1 Nr. 15 Buchst. a (Anhang zu § 3 Abs. 1 Nr. 1.9)

In Artikel 1 Nr. 15 ist der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Nach Nummer 1.8.1 wird folgende Nummer eingefügt:

"1.9 Mühlen-Bremsfahrstühle sind Lastenaufzüge, bei denen der Antrieb über eine Aufwickeltrommel erfolgt, die über ein vom Lastenaufnahmemittel aus zu betätigendes Steuerseil für die Aufwärtsfahrt an eine laufende Friktionsscheibe gedrückt und für die Abwärtsfahrt von einem Bremsklotz abgehoben wird."'

Begründung:

Bei der vorgeschlagenen Formulierung wird der Mühlen-Bremsfahrstuhl mit dem nur für diese Bauart typischen Antrieb für Auf- und Abwärtsfahrt sowie das zugehörige Steuerseil definiert.

Damit wird klargestellt, daß Mühlen-Bremsfahrstühle nicht zu den hydraulischen Lastenaufzügen gehören und auch Einrichtungen zur Begrenzung der Absinkgeschwindigkeit sowie gesicherte Fahrschachtzugänge haben können.

7. Zu Art. 3

Der Text des Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

"Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft."

Begründung:

Notwendige Änderung zur Vermeidung eines nicht gewollten rückwirkenden Inkrafttretens.